

ANLAGE 5

SLOWAKISCHES GESETZ NR. 125 VOM 27. MÄRZ 1996 ÜBER DIE IMMORALITÄT UND DIE RECHTSWIDRIGKEIT DES KOMMUNISTISCHEN SYSTEMS (ORIGINAL S. ANLAGE 12)

Gesetzessammlung „Zbierka zákonov“, Teil 46 von 1996, Ziff. 125, S. 966-967.

Der Nationalrat der Slowakischen Republik, in dem Bestreben, den Opfern des kommunistischen Systems seinen tiefen Respekt zum Ausdruck zu bringen,

ihnen einen bedeutenden Anteil an der Wiederherstellung der Freiheit und der Demokratie zuzusprechen,

Leid und Opfer Tausender von Bürgern im Gedächtnis der Nation zu bewahren,

zu verhindern, daß jemals wieder Versuche zur Wiedererrichtung totalitärer Systeme, welcher Art auch immer, unternommen werden,

und in dem Bewußtsein seiner Pflicht, sich mit dem kommunistischen totalitären System auseinanderzusetzen, erklärt,

daß die Kommunistische Partei der Tschechoslowakei und ihre Zweigorganisation, die Kommunistische Partei der Slowakei, verantwortlich sind für die Handhabung der Macht in unserem Land in den Jahren 1948-1989, und zwar vor allem für die absichtsvolle Zerstörung der traditionellen Werte der europäischen Zivilisation, der nationalen und religiösen Rechte, für die bewußte Verletzung menschlicher Rechte und Freiheiten, für Justizverbrechen, die mittels politischer Prozesse begangen wurden, für den Terror gegen diejenigen, deren Auffassungen nicht der Lehre des Marxismus-Leninismus entsprachen, für die Verwüstung der Volkswirtschaft, für den Mißbrauch von Erziehung, Bildung, Wissenschaft und Kultur zu politischen und ideologischen Zwecken.

Der Nationalrat der Slowakischen Republik,
in dem Bewußtsein, daß das kommunistische Regime und diejenigen, die es aktiv durchsetzten,

Anlage 5

die Bürger jeder Möglichkeit beraubten, ihren politischen Willen frei zum Ausdruck zu bringen, und sie zwangen, auch dem öffentlich zuzustimmen, was sie als Lüge und Verbrechen betrachteten, und zwar durch Verfolgung oder Androhung von Verfolgung ihrer selbst, ihrer Familien und ihnen nahestehender Personen,

die grundlegenden Prinzipien des demokratischen Rechtsstaates, internationale Verträge sowie die eigenen Gesetze verletzten,

Machtinstrumente zur Verfolgung der Bürger mißbrauchten, und dies insbesondere dadurch,

- daß sie sie hinrichteten, ermordeten und in Gefängnissen und Zwangsarbeitslagern einkerkerten, während des Ermittlungsverfahrens und in der Haft brutale Methoden einschließlich physischer und psychischer Folter anwandten,
- daß sie sie bei Fluchtversuchen ins Ausland verletzten und töteten,
- daß sie Vertreter und Angehörige von Kirchen und religiösen Gemeinschaften gewaltsam in Internierungslagern festhielten oder deren persönliche Freiheit und freie Verfügung über ihren Besitz auf andere Weise einschränkten (Gesetz Ziffer 267/1992 Zb.),
- daß sie sie im Rahmen der Aktion B (§ 3 des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Ziff. 319/1991 Zb.) gewaltsam umsiedelten,
- daß sie ihnen das Recht nahmen, ungehindert ins Ausland zu reisen und ebenso wieder in ihre Heimat zurückzukehren,
- daß sie sie auf unbestimmte Zeit zur Ableistung des Militärdienstes in den Technischen Hilfsbataillonen mißbrauchten,
- daß sie zur Erreichung ihrer Ziele nicht zögerten, Verbrechen zu verüben, deren straffreie Verübung zu ermöglichen und jenen ungerechtfertigte Vorteile und Schutz zu gewähren, die sich an Verbrechen und Verfolgungen beteiligten,
- daß sie sich mit einer auswärtigen Macht verbündeten und vom Jahr 1968 an den dargestellten Zustand mit Hilfe von Besatzungstruppen aufrecht erhielten und Bürger, die zusammen mit ihren Familienangehörigen in besonderen Personenverzeichnissen („schwarzen Listen“) geführt wurden, über lange Zeit verfolgten,

hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das auf der kommunistischen Ideologie beruhende Regime, das vom 25. Februar 1948 bis zum 17. November 1989 in der ehemaligen Tschechoslowakei über die Leitung des Staates und die Schicksale seiner Bürger entschied, war verabscheuungswürdig.

(2) Die Kommunistische Partei der Tschechoslowakei wie auch die Kommunistische Partei der Slowakei waren Organisationen, die ihre Mitglieder und deren Handlanger nicht daran hinderten, Verbrechen zu begehen, und zwar auch wider die allen Menschen verbürgten Rechte und Freiheiten.

§ 2

(1) Die Abneigung der Bürger gegen das kommunistische Regime, die aus demokratischer Überzeugung hervorging und sich in Widerstand, Unterstützung für Verfolgte oder anderen Formen innerhalb der Staatsgrenzen oder im Ausland sei es als eigene Initiative oder in Verbindung mit anderen demokratischen Mächten äußerte, war legitim, moralisch berechtigt und verdient Respekt.

(2) Jedem, der von dem kommunistischen Regime ungerechtfertigterweise geschädigt wurde, der zu dessen Zusammenbruch und zur Wiederherstellung der Demokratie in der Slowakei beitrug bzw. der sich nicht an den Verbrechen des Kommunismus beteiligte, gebührt Dank.

§ 3

In der Eingangshalle des Nationalrates der Slowakischen Republik wird eine Gedenktafel mit folgendem Text angebracht: „Die Teilnehmer des antikommunistischen Widerstandes haben sich um den Zusammenbruch des kommunistischen Regimes und die Wiedererrichtung der Demokratie in der Slowakei verdient gemacht. Dafür gebührt ihnen Dank.“

§ 4

(1) Die Zeit vom 25. Februar 1948 bis zum 29. Dezember 1989 rechnet nicht zur Verjährungsfrist von Straftaten, sofern es aus politischen Gründen, die mit den Grundprinzipien der Rechtsordnung eines demokratischen Staates unvereinbar sind, nicht zu einem rechtskräftigen Urteil oder einem Freispruch gekommen ist.

(2) Aus den Gründen, die in Abs. 1 angeführt sind, erlischt mit dem Ablauf der Verjährungsfrist auch nicht die Strafbarkeit von Straftaten, für die besondere Vorschriften gelten.¹

§ 5

Auf Antrag hebt ein Gericht diejenige Strafe auf oder mildert sie, die für eine Straf-

¹ § 67a Strafgesetzbuch.

tat ausgesprochen wurde, auf die sich die Rehabilitierung gemäß Gesetz Ziffer 119/1990 Zb. über die gerichtliche Rehabilitierung im Sinne späterer Vorschriften nicht erstreckt, sofern sich im Verlauf der Ermittlungen herausstellt, daß die Handlungsweise des Verurteilten darauf abzielte, grundlegende Menschen- und Bürgerrechte zu wahren, ohne daß dabei offensichtlich unangemessene Mittel angewandt worden wären. Für die Zwecke dieser Ermittlungen werden die Bestimmungen der §§ 4f. des Gesetzes Ziff. 119/1990 Zb. in angemessener Weise angewendet.

§ 6

Die Linderung einiger Formen des Unrechts, das an den Gegnern des kommunistischen Regimes und an Personen begangen wurde, die von dessen Verfolgungen betroffen wurden, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 7

Verantwortung und Mitverantwortung für die begangenen Verbrechen beruhen auf dem Grundsatz der individuellen Verantwortung derjenigen, die diese Straftaten verübt haben.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

Michal Kováč m.p.

Ivan Gašparovič m.p.

Vladimir Mečiar m.p.

[Aus dem Slowakischen von Peter Heumos.]

Zit. nach (mit freundlicher Genehmigung des Collegium Carolinum): Berichte zu Staat und Gesellschaft in der Tschechischen und Slowakischen Republik. Hrsg. vom Vorstand des Collegium Carolinum, 3, 1996, München 1996, S. 33-36.]